

BUCHHALTUNG



In der Buchhaltung müssen die Vorgaben der Abgabenordnung mit den Vorgaben der DSGVO in Einklang gebracht werden. Der Vorstand ist für die Einhaltung verantwortlich.

Zugriff auf eure Buchhaltung

Üblicherweise darf nur ein **beschränkter Personenkreis** auf die Buchhaltung zugreifen: Vorstand, Kassiererin, Kassenprüferin.

Wir empfehlen euch, diese Personen im Umgang mit pbD* zu schulen oder schulen zu lassen. Verpflichtet sie zusätzlich schriftlich auf Verschwiegenheit, unabhängig davon, ob sie Mitglied im Verein, ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind.

Korrekt aufbewahren, dann löschen

Manchmal ist ein Mitglied längst ausgeschieden und seine Daten, z. B. aus dem Mitgliederverzeichnis, sind gelöscht. In der Buchhaltung müssen sie jedoch noch einige Jahre aufbewahrt werden, z. B. als Bestandteil von Zahlungsbelegen.

- + Diese Daten müssen dann **getrennt** von den Daten, die im Alltagsgeschäft verarbeitet werden, **abgelegt** werden.
- + Am **Ende der Aufbewahrungsfrist** müssen die Daten endgültig gelöscht werden.
- + Wir empfehlen, **regelmäßig zu prüfen**, zu welchen Daten die Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, und diese dann endgültig zu löschen bzw. sie sachgerecht zu vernichten.
- + Dazu braucht es ein **Löschkonzept**. Ein Löschkonzept verhindert einerseits unzulässiges Speichern und andererseits willkürliches Löschen.

* pbD = personenbezogene Daten

BUCHHALTUNG



Rechtsgrundlagen

- + **Abbuchung der Mitgliedsbeiträge, Zahlung von Rechnungen:** Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit dem Vertrag über die Mitgliedschaft
- + **Mitarbeiterdaten:** Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag
- + **Aufbewahrung von Rechnungen usw.:** Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit Abgabenordnung (AO), ggf. Handels- und Steuerrecht

Auftragsverarbeitungsverträge

Der Auftragsverarbeitungsvertrag (AV oder AVV, englisch DPA) regelt im Kern, dass der Dienstleister nur auf Weisung des Vereins handelt, die Daten sicher verwahrt und sie nicht zu eigenen Zwecken nutzt.

Der Vertrag muss auch dann abgeschlossen werden, wenn die Dienstleistung kostenlos erbracht wird.

Wenn ein **Steuerberater** eure Buchhaltung macht, braucht es **keinen** Auftragsverarbeitungsvertrag. Steuerberater sind selbst Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

Mit anderen Dienstleistern, wie den Betreibern der cloudbasierten Buchhaltungssoftware, muss dagegen ein AVV abgeschlossen werden.

Weiterführende Informationen findet ihr online.



[sds-links.de/
ehrenamt-buchhaltung](https://sds-links.de/ehrenamt-buchhaltung)

